

Umwelt- und Arbeitsschutz

EU-Wasserrahmenrichtlinie – eine Schwerpunktaufgabe für den Fachdienst Umwelt

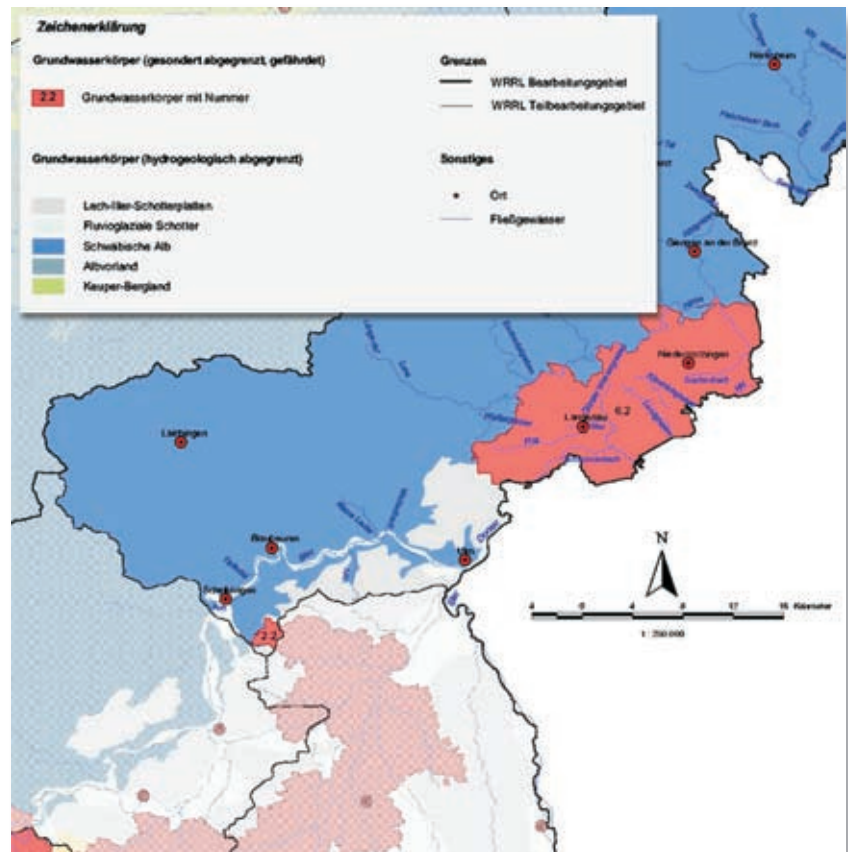
Seit dem 22. Dezember 2000 hat die Europäische Union ein einheitliches Wasserrecht: die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Sie ist die Basis allen wasserwirtschaftlichen Handelns in den Staaten der EU und soll gewährleisten, dass Wasser als unverzichtbare Ressource in ganz Europa schonend und nachhaltig bewirtschaftet wird.

Die WRRL geht mit einem neuen, weiter gefassten ökologischen Ansatz über die bisherigen, vorwiegend an Schadstoffkonzentrationen orientierten Umweltziele für das Wasser deutlich hinaus. Sie stellt die Wiedergewinnung funktionierender Lebensräume in Seen und Flüssen in den Mittelpunkt der zukünftigen Wasserpolitik. Das Grundwasser als wichtigste Quelle unseres Trinkwassers wird nicht nur im Hinblick auf seine Qualität, sondern wegen seiner begrenzten Regenerierbarkeit geschützt.

Bei Flüssen, Bächen und Seen ist Ziel, dass die Gewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen. Umweltziel für das Grundwasser ist der gute chemische und mengenmäßige Zustand.

Nach den erweiterten Zielvorstellungen der WRRL gibt es auch bei Gewässern im Alb-Donau-Kreis noch Handlungsbedarf.

Beim Grundwasser zeigten Bestandserhebungen, dass für das Donauried östlich von Ulm sowie die stark Grundwasser führenden Untergrund-



Übersichtskarte zu gefährdeten Grundwasserkörpern im Donauried

schichten des Riß- und Rottales südlich von Erbach und Öpfingen eine Einstufung als gefährdete Grundwasserkörper erforderlich war. Grund war die Nitratbelastung. In diesen Gebieten liegt der Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche mit rund 75 Prozent deutlich über dem Landesdurchschnitt von 55 Prozent. Nitratreinträge stammen im Wesentlichen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit.

Seit 2004 sind die Arbeiten zur Bestandsaufnahme für die WRRL sowie die Einrichtung

der Überwachungsprogramme abgeschlossen. Als nächstes werden durch die Regierungspräsidien bis 2009 für jedes Bearbeitungsgebiet Bewirtschaftungspläne erstellt. Die darin formulierten Maßnahmen sollen dazu führen, dass bis zum Jahr 2015 die Ziele der WRRL erreicht sind. Die einzelnen Maßnahmen, die aus den Planungen hervorgehen, veranlasst dann das Landratsamt.

WRRL bei Wasserkraftanlagen

Die WRRL stellt auch an Wasserkraftanlagen neue, weitergehende Anforderungen. Einer der wichtigsten Aspekte ist dabei die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers. Dazu müssen die Wanderungshindernisse für Fische und Kleinstlebewesen an den Wehranlagen beseitigt werden, was häufig durch den Bau von Umgehungsgewässern, Fischtreppen oder Rampen geschieht. An Ausleitungen zu Wasserkraftanlagen muss zum Erhalt der Gewässerökologie ein bestimmter Teil der Wassermenge im natürlichen Gewässerbett bleiben. Dieser Teil wird vor Ort im Einzelfall durch Abflussmessungen bestimmt.

Die Grundsätze der WRRL gelten uneingeschränkt auch dann, wenn nach Ablauf der Befristung für eine bestehende Wasserkraftanlage die Zulassung neu erteilt werden soll oder die Anlage auf der Grundlage eines Altrechtes betrieben wird. Hilfestellung bietet das im Jahr 2004 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Danach können Wasserkraftanlagen 30 Jahre lang eine um 25 Prozent höhere Vergütung erhalten (2 Cent/kWh), wenn etwa im Zuge einer Modernisierung die ökologische Durchgängigkeit erreicht wird. Die zusätzliche Abgabe von Wasser bedeutet allerdings eine Reduzierung der Stromproduktion und stellt damit eine finanzielle Einbuße dar. Dazu kommen teilweise hohe Investitionskosten für den Bau eines



Durchführung einer Abflussmessung

Umgehungsgerinnen oder einer Fischtreppe. Insbesondere bei kleineren Wasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 100 Kilowatt stehen je nach Situation die Aufwendungen in einem ungünstigen Verhältnis zur erhöhten Vergütung. In solchen Fällen ist die Umsetzung natürlich deutlich erschwert.

Die Problematik ist bei jeder Wasserkraftanlage anders gelagert. Deshalb ist der Beratungsaufwand durch die Fachleute im Landratsamt sehr hoch. Im

Ergebnis soll ein für alle Beteiligten zufriedenstellender Kompromiss gefunden werden.

In den Gewässern des Alb-Donau-Kreises befinden sich 59 Triebwerke und Stauanrichtungen sowie 125 Abstürze und Schwellen, die für Fische und andere Wasserlebewesen unüberwindbar sind. Lediglich 14 Anlagen entsprechen derzeit den wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen der WRRL. Auch hier ist also in den nächsten Jahren noch viel zu tun.



*Stauanlage:
eine Durchgängigkeit
ist nicht gegeben*

*Umgehungsgerinne zur
Schaffung der ökologischen
Durchgängigkeit*



Bodenschutz in der Bauleitplanung

Im Aktionsbündnis „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ haben sich 2004 unter anderem die Kommunen zum sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Land und Boden verpflichtet. Hierzu zählen auch der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung von Städten und Gemeinden. Dem Aktionsbündnis gehören das Land Baden-Württemberg, die kommunalen Spitzenverbände, Umweltverbände, Kammern etc. an.

Vergleiche zwischen Erhebungen 2005 und 2007 zeigen, dass die ausgewiesenen, aber noch nicht bebauten Flächen im Alb-

Donau-Kreis sich von 464 Hektar um mehr als 10 Prozent auf 512 Hektar erhöht haben.

Bisher hat Boden im Vergleich zu Wasser und Luft eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Boden ist jedoch nicht vermehrbar und kann sich nur sehr langsam regenerieren. Boden erfüllt wichtige Funktionen als Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen, als Filter und Puffer für das Grundwasser, als Lebensraum für Bodenorganismen und als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.

Deshalb wird mit dem Aktionsbündnis zum einen das Ziel

verfolgt, innerhalb von Siedlungsgebieten einzelne Bodenfunktionen wieder zu reaktivieren. Zum andern kann die Aktivierung brachliegender Bauflächen im Innenbereich der Ausdünnung von Ortskernen und dem Verlust historischer Ortsbilder entgegen wirken und Ortskerne für junge Familien und den Handel wieder attraktiv machen.

Der Fachdienst unterstützt als beratende Wasser- und Bodenschutzbehörde die Gemeinden dabei, die Ziele des Aktionsbündnisses in konkretes Handeln münden zu lassen.

*Grün hinterlegt:
Bebaubare Flächen im Ortskern*



Beschwerden wird nachgegangen

Im Jahr 2007 haben sich Bürger in 41 Fällen über Lärm, Staub oder Geruch beim Fachdienst Umwelt beschwert. In 36 Fällen ging es um Betriebe, vereinzelt auch um Landwirte oder Privatpersonen. Von der Zahl her ist das nicht viel. Aber den Beschwerden nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen ist eine zeitaufwändige Arbeit.

In der Hälfte der Fälle (25 Beschwerden) ging es um Lärm. Ursachen waren Brecheranlagen für Kalkstein oder Bauschutt, nächtlicher Anlieferverkehr beim Einzelhandel, nächtlicher Betrieb von Lüftungs- oder Absauganlagen, der Betrieb von Holzbearbeitungsmaschinen bei offenem Fenster sowie die Anlieferung von Getreide. Bei Lärmbeschwerden wird in der Regel eine Lärmmessung vorgenommen, um beurteilen zu können, ob die für die verschiedenen Gebiete (Wohngebiet, Dorfgebiet oder Mischgebiet) zulässigen Werte überschritten werden. Entscheidend hierbei

ist, dass zwischen 6 Uhr und 22 Uhr der Lärm „gemittelt“ wird, während nachts die lauteste Stunde maßgebend ist.

In 13 Fällen richteten sich die Beschwerden gegen Gerüche, etwa von Metzgereien, landwirtschaftlichen Betrieben, Lackieranlagen, Härtereien und in diesem Jahr erstmalig auch von mit Pflanzenöl betriebenen Blockheizkraftwerken. Die Beurteilung, ob die Geruchshäufigkeit zumutbar ist, ist auch hier vom Gebiet abhängig. In Wohn-, Dorf- und Mischgebieten darf es höchstens an 10 Prozent der Stunden eines Jahres riechen. In Gewerbe- und Industriegebieten darf es an 15 Prozent der Stunden riechen. Die Geruchsintensität und die Geruchsart sind dabei nicht von Bedeutung.

Eine Geruchsmessung ist sehr aufwändig und teuer. Daher prüfen die Fachleute zunächst Aufschriebe der Firma, wie auch des Beschwerdeführers. Sie geben Aufschluss darüber, wie häufig die Geruchsbelastung auftritt. Reicht

das nicht aus, muss gemessen werden.

Beschwerden über Staubbelastungen gab es vereinzelt. Hier ging es um Brecheranlagen für Kalkstein oder Bauschutt oder um Getreideanlieferungen. Die Fachleute des Landratsamts prüfen dann vor Ort, ob die Stäube abgesaugt und über einen dem Stand der Technik entsprechenden Filter abgeleitet werden oder ob zur Staubminderung mit Wasser bedüst wird. In allen Fällen ist es zunächst Aufgabe des Fachdienstes, die Ursachen zu ermitteln und zu prüfen, ob es sich um einen vom Bürger nach der Rechtslage hinzunehmenden Sachverhalt handelt oder ob der Betrieb Maßnahmen ergreifen muss, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Vielfach geht es dabei um Vermittlungs- und Überzeugungstätigkeit. Für Auflagen, die ein Betrieb erfüllen muss, wird ein konkreter Termin zur Verwirklichung vereinbart.



TA-Luft mit neuen Grenzwerten

Bis zum 31. Oktober 2007 hatten Industrie- und Gewerbebetriebe Zeit, ihre Emissionen an die verschärften Grenzwerte der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA-Luft) aus dem Jahr 2002 anzupassen. Aus den rund 80 betroffenen Betrieben im Alb-Donau-Kreis wird exemplarisch ein Beispielfall geschildert.

Es geht um einen Betrieb, der Betonformteile und Pflastersteine herstellt. Die Betriebsanlage besteht aus Zementsilos, Zuschlagstoffsilos, Lagerflächen für Zuschlagstoffe, Pflasterstein-

herstellung und der Oberflächenbearbeitung verschiedenster Art.

Erster Schritt ist die detaillierte Erfassung aller Quellen, die Luftschadstoffe ausstoßen (können). Im Beispielfall ist an allen gefassten Emissionsquellen (Oberflächenbearbeitungsanlagen, Zementsilofilter) der neue Staubgrenzwert von 20 mg/m³ (Milligramm je Kubikmeter Luft; bisher: 50 mg/m³) einzuhalten. Aus den Messberichten der letzten regelmäßigen Emissionsmessungen ergibt sich, dass die Abluft aus der Oberflächenbearbeitung für Be-

tonsteine den neuen Grenzwert unterschreitet. Der Anlagenbetreiber muss also keine Sanierung der Anlage vornehmen.

Für die Aufsatzfilter der Zementsilos genügen eine Garantieerklärung des Herstellers zur Einhaltung des Grenzwertes und der Nachweis der Wartung. Das Offenlager für Zuschlagstoffe (Sand, Kies) ist eine Staubquelle, für die von Seiten der Immissionschutzbehörde im Landratsamt konkrete Maßnahmen zur Staubvermeidung wie Befeuchtung bei Trockenheit oder Einhausung festgeschrieben werden.

Arbeitsschutz in Discountfilialen

Arbeitsschutz ist eine neue Aufgabe im Landratsamt, die mit der Verwaltungsreform von 2005 in die Kreisverwaltung integriert wurde. Damit ist auch die Einhaltung von Arbeitszeiten in Betrieben ein Thema für die Fachleute des Landratsamts geworden.

Immer wieder kommt es vor, dass Lebensmitteldiscounter in der Kritik stehen, die maximalen Arbeitszeiten der Beschäftigten nicht in erforderlichem Umfang einzuhalten. Deshalb suchten die Arbeitsschutz-Fachleute im Jahr 2007 als Schwerpunktaktion Filialen großer Discount-

ketten im Alb-Donau-Kreis auf. Dabei wurden die Arbeitszeitaufzeichnungen der Beschäftigten überprüft und kontrolliert, ob Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz vorschriftsmäßig zur Einsicht der Beschäftigten aushingen. Weiterhin wurden Gespräche mit den Angestellten geführt, um die Angaben der Marktleitung zu bewerten und sich als Ansprechpartner bei möglichen Verstößen gegen arbeitszeitliche Regelungen zur Verfügung zu stellen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Discounter überwiegend Teilzeitkräfte be-

schäftigen und damit über einen flexiblen Personalstamm verfügen, der bedarfsorientiert eingesetzt werden kann und die täglich maximal zulässige Arbeitszeit nicht ausschöpft. Lediglich die Filialleiterinnen und Filialleiter liegen mit Arbeitszeiten bis zu 10 Stunden pro Tag und bis zu 48 Stunden pro Woche an der gesetzlich zulässigen Grenze. Zugängliche Aushänge des Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes lagen in der Regel vor. In Gesprächen mit Angestellten wurden die Angaben der Filialleiter und Filialleiterinnen überwiegend bestätigt.